

Widmung der Lückrather Straße in Köln-Höhenhaus

Die Widmung der Lückrather Straße bis zum angrenzenden Fuß- und Radweg in Köln-Höhenhaus (Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 9, Flurstück 5038) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung, sowie die Widmung des angrenzenden Weges bis zum Thuleweg in Köln-Höhenhaus (Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 9, Flurstück 5039) als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Fuß- und Radverkehr wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-21346) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung dieser Widmung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Dokument im Internet bereitgestellt wurde (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BekanntmVO). Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Claudia Mohr, Amtsleiterin

Widmungsplan

zur Widmung der Lückerather Straße in Köln-Höhenhaus (Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 9, Flurstücke 5038 und 5039)

